

Satzung (SA)

des Ringer-Verband Pfalz e.V. (RVP)



§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 24.04.1976 in Ludwigshafen gegründete Verein führt den Namen Ringer-Verband Pfalz. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein Ringer-Verband Pfalz hat seinen Sitz in Thaleischweiler-Fröschen. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Zweibrücken eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Ringervereine, Ringerabteilungen von Vereinen und Betriebsportgemeinschaften werden, die ihren Sitz in den Land- und Stadtkreisen der Pfalz haben. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Die Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie die Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen

oder Umlagen befreit. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Präsidium kann beschließen, dass für ehrenamtlich Tätige Aufwandsentschädigungen zu leisten sind.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- vereinsschädigenden Verhaltens
- grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
- Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis zu Euro 5.000€
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ältestenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr im ersten Quartal statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von drei Wochen liegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt, oder

- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn dies die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel-Mehrheit beschließen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9 Stimmrecht

Vorstandsmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben eine persönliche Stimme, sonstige Mitglieder je angefangene 30 Mitglieder eine Delegiertenstimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, es kann nicht aufgeteilt, gebündelt oder übertragen werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1.Vorsitzenden
- b) dem/der 2.Vorsitzenden
- c) dem/der Finanzreferent/in
- d) dem/der Referent/in Passwesen
- e) dem/der Protokollführer/in

- f) dem/der Jugendreferent/in
- g) dem/der Pressereferent/in
- h) dem/der Frauenreferent/in
- i) dem/der Wettkampfbüroreferent/in
- j) dem/der Sportreferent/in
- k) dem/der Kampfrichterreferent/in (gewählt durch die Kampfrichter und durch die Mitgliederversammlung bestätigt)
- l) dem/der Bildungsreferent/in (ernannt durch den geschäftsführenden Vorstand und durch die Mitgliederversammlung bestätigt)

- m) der/des Rechtsausschuss 1
- n) der/des Rechtsausschuss 2
- o) des/der Referent/in „Sexualisierte Gewalt“

- p) Kassenprüfer/in 1
- q) Kassenprüfer/in 2

Die Personen Buchstaben a) bis e) gehören dem geschäftsführenden Vorstand an.

Die Personen Buchstaben f) bis l) gehören dem Vorstand an.

Die Personen Buchstaben m) bis q) gehören nicht dem Vorstand an.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandmitglieder verlangt wird. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten

der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund Pfalz, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Schifferstadt, den 18.10.1997.

§10 geändert in der Mitgliederversammlung am 08.05.2009.

§4 geändert in der Mitgliederversammlung am 28.05.2011.

§10 geändert in der Mitgliederversammlung am 26.02.2016.

§10 geändert in der Mitgliederversammlung am 07.03.2020.

§10 geändert in der Mitgliederversammlung am 17.03.2024 (Ergänzung Pkt. k)

§10 geändert in der Mitgliederversammlung am 30.04.2025

f. d. R. Jörg Schanninger